



Bedeutung von Wasserschutzgebieten aus Sicht des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz

Gliederung:

1. Problematik (?) von Schutzgebieten
2. Stand der Ausweisung
3. Vorteile einer Verordnung
4. Wasserschutzgebiete, wir bleiben dabei!



1. Problematik (?) von Schutzgebieten



Untere Wasserbehörde: Wie bekomme ich Konflikte und Interessengegensätze in den Griff?

Antragsteller: Was habe ich davon angesichts des hohen Aufwands?

Gutachter: Wie genau gelingt die Abgrenzung, bekomme ich meine Leistung bezahlt?

Ministerium: Wasserschutz und wirtschaftliche Entwicklung, geht das?



2. Stand der Ausweisung - Verfahren -

- Festsetzung auf Antrag durch ein Wasserversorgungsunternehmen.
Nach Antragstellung Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit, Einbeziehung des LBEG.
- Erarbeitung einer Wasserschutzgebietsverordnung.
Antragsteller und Wasserbehörde stellen rechtliche Voraussetzungen für eine Schutzgebietsfestsetzung (Schutzwürdigkeit, Schutzbedürftigkeit, Schutzfähigkeit) sicher.



- Durchführung des Schutzgebietsverfahrens, dabei u. a.: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen, Bewertung der eingehenden Stellungnahmen und Durchführung des Erörterungstermins.
- Abschluss des Verfahrens, Festsetzung des Wasserschutzgebietes mit Verordnung, Information der Betroffenen.
- Meldung des festgesetzten Wasserschutzgebietes in digitaler Form an NLWKN zur Führung des Wasserbuchs.
- Vollzug der Wasserschutzgebietsverordnung durch die untere Wasserbehörde.



- Niedersachsen: 2010 noch ca. 50 Wasserschutzgebiete in Vorbereitung; für weitere 91 Trinkwassergewinnungsgebiete Antrag erforderlich.
- Untere Wasserbehörden bei Landkreisen und kreisfreien Städten handeln im übertragenen Wirkungskreis. Bei Zuständigkeit mehrerer unterer Wasserbehörden Zuständigkeitsbestimmung durch MU.
- Dauer eines Wasserschutzgebietsverfahrens: Auch in einfachen Fällen kaum unter einem Jahr bis zu mehreren Jahren.



2. Stand der Ausweisung – Statistik -

FUNKTION*	Anzahl	%- Anzahl	km ²	% NI	% TWG Fläche	Zugel. Förder- menge Mio. m ³	%
Festgesetztes Trinkwasserschutz- gebiet (WSG)	300	62,5	4391	9	67	1.319	92
Trinkwasserschutz- gebiet im Verfahren	27	5,5	212	0,5	3	6	0,5
Trinkwasserschutz- gebiet, Verordnungsentwurf	47	10	511	1	8	23	1,5
Trinkwassergewin- nungsgebiet (TWGG)	90	22	1471	3	22	84	6
Summe	479	100	6585	13,5	100	1.432	100



2. Stand der Ausweisung - Fazit -

1. 2/3 der Fläche der Trinkwassergewinnungsgebiete und 92 % der Wasserrechte **über Wasserschutzgebiete gesichert.** 😊
2. Weitere 11 % der Fläche der Trinkwassergewinnungsgebiete und 2% der Wasserrechte **im Festsetzungsverfahren.** 😐
3. 22 % der Fläche der Trinkwassergewinnungsgebiete und etwa 6% der Wasserrechte **noch nicht über Wasserschutzgebiete gesichert.** 😞



Auswertung der Geometrien mit WBE-Nutzungsorten

**WBE-Nutzungsorte
(E-öffentliche WV)
Aktiv und WEG-relevant
Stichtag 01-03-2010**

-  NLWKN Betriebsstellen
-  Landkreise
-  innerhalb SGTW (605)
-  ausserhalb SGTW (323)
-  Bearbeitung durch NLWKN

WSG

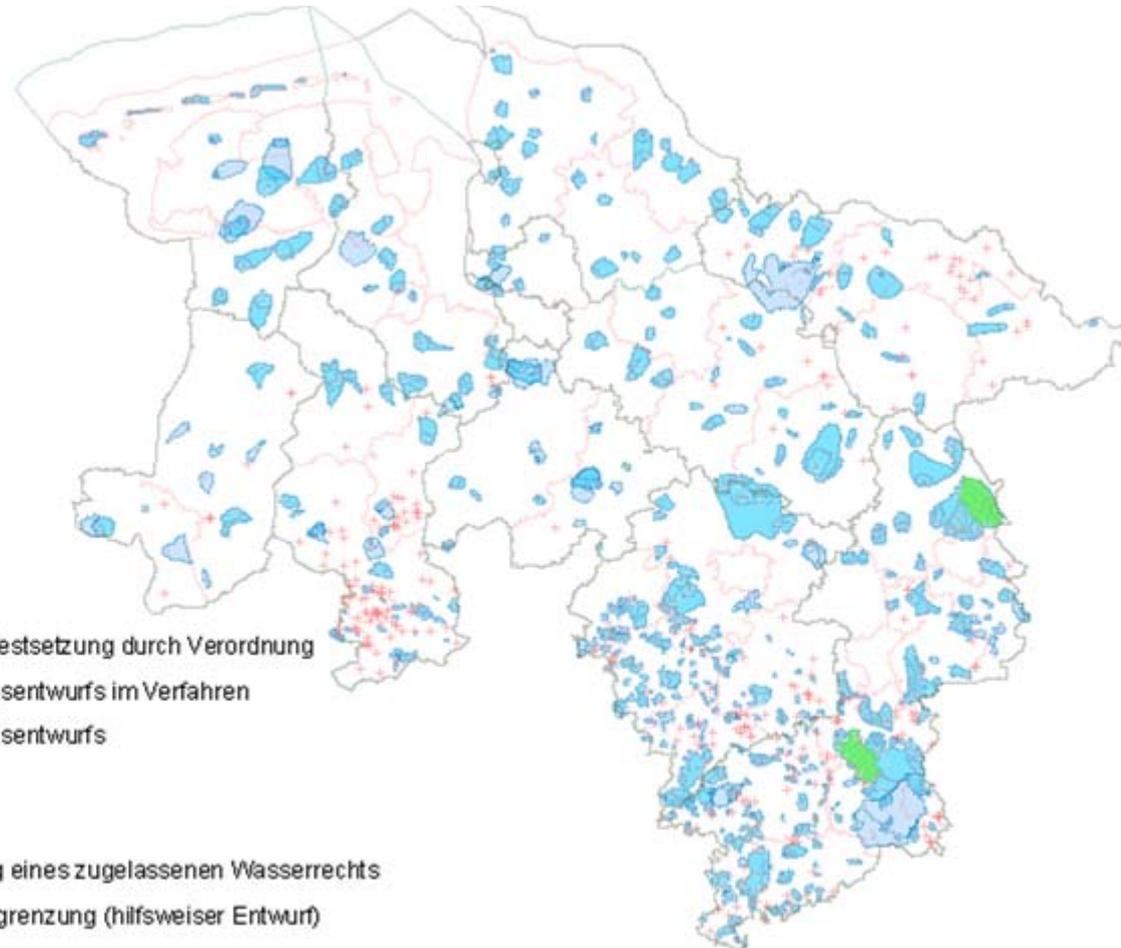
Zustand

-  Abgrenzung einer amtlichen Festsetzung durch Verordnung
-  Abgrenzung eines Verordnungsentwurfs im Verfahren
-  Abgrenzung eines Verordnungsentwurfs

TWGG-aktiv

Zustand

-  Hydrogeologische Abgrenzung eines zugelassenen Wasserrechts
-  sonstige hydrogeologische Abgrenzung (hilfswesiger Entwurf)



NLWKN 01-03-2010



3. Vorteile einer Verordnung

Allgemein

Trinkwassergewinnungsgebiete	Wasserschutzgebiete
Dem Trinkwasserschutz entgegen stehende Vorhaben und Maßnahmen sind keiner Abwägung zugänglich und nicht zulässig. Einschränkungen an Planungsträger gerichtet.	Verordnung legt erforderliche Schutzbestimmungen für das jeweilige Gebiet fest. Handlungen können verboten oder für beschränkt zulässig erklärt werden.



Allgemein

Trinkwassergewinnungsgebiete	Wasserschutzgebiete
Verbote für bestimmte Einzelnutzungen nicht möglich.	Einschränkungen an alle im Schutzgebiet tätigen Personen gerichtet.
Keine Gebietsunterteilung möglich.	Schutzzonen erlauben abgestufte Einschränkungen.



Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung

Trinkwassergewinnungsgebiete	Wasserschutzgebiete
§ 60 WHG: Abwasserkanäle und -leitungen mit der Forderung nach a.a.R.d.T. z.B. ATV A 142	SchuVO: Verbot Klärschlammaufbringung W 101; Abwasserversickerung i.d.R. verboten
Ortsnah versickern oder verrieseln, § 55 WHG	Versickern verunreinigten Niederschlagswassers (Verkehrsflächen) verboten in Zone II



Siedlung und Verkehr

Trinkwassergewinnungsgebiete	Wasserschutzgebiete
Bauleitplanung kein geeignetes Instrument für Regelungen im Trinkwasserschutz.	Keine Baugebiete in Zone II Verbote für best. VAWS-Anlagen sowie Friedhöfe, Sonderveranstaltungen.
Betreiben einer Wasserhaltung erlaubnisfrei, soweit nur vorübergehend und in geringen Mengen.	Verbot in Zone II, IIIA
Straßenbau: Anforderungen aus RiStWag	Verbot in Zone II, RiStWag in Zone III



Landwirtschaft

Trinkwassergewinnungsgebiete	Wasserschutzgebiete
<p>Nährstoffvergleiche nach § 5 der DüV: Vermutung, dass die Anforderungen erfüllt sind. Nährstoffvergleich ist eine auf einen mehrjährigen Zeitraum <u>zurückblickende</u> Betrachtung.</p>	<p>§ 5 der SchuVO konkretisiert Düngeverordnung. Düngung ist auf Pflanzenbedarf ausgerichtet. Gleichgewicht zwischen voraussichtlichem Nährstoffbedarf und Nährstoffversorgung; <u>vorausschauende</u> Betrachtung.</p>



Landwirtschaft (2)

Trinkwassergewinnungsgebiete	Wasserschutzgebiete
Bauliche Anlagen (z.B. Biogasanlagen): Keine Einschränkung	VAwS: nur NAWARO, keine Anlagen > 1000m ³ , Leckagesicherheit
Verbot bei Überschreitung landesweit gültiger Grünlandanteile	Grünlandumbruchsverbot
	Gärreste mit Wirtschaftsdünger gleichgestellt
Beweidung: Gute fachliche Praxis	Beschränkung/Verbot bei hohen Besatzstärken



4. Wasserschutzgebiete: wir bleiben dabei!

Sechs Thesen und Erwiderungen:

- **These 1:** Verbände der Wasserversorger fordern angesichts der Novellierung der Wassergesetze die Beibehaltung des Vorrangs der Wasserversorgung in der Wassernutzung. Kann man dies tun, und gleichzeitig auf Wasserschutzgebiete verzichten?

Antwort MU: Wer Vorrang will, muss dies auch lokal für sein Wasservorkommen auch mit einem Wasserschutzgebiet durchsetzen!



- **These 2:** Wir brauchen kein Ordnungsrecht, wir haben ja das Freiwilligkeitsprinzip und die Honorierung durch Vereinbarungen!

Antwort MU: Wer alles für den Schutz tun will, muss dies auch mit einer Verordnung dokumentieren, auch wenn die Umsetzung mit Blick auf die Landwirtschaft mit dem Kooperationsprogramm z.T. „elegant“ gelöst wird. Das Freiwilligkeitsprinzip ist nicht auf alle Nutzungen anwendbar.



- **These 3:** Bei unbedeutenden Vorkommen und kaum Problemen lohnt ein Schutzgebiet nicht.

Antwort MU: „Pflege“ eines Einzugsgebietes gehört ebenso zu den Grundpflichten eines Wasserversorgungsunternehmens wie ein internetbasierter Kundenservice oder die regelmäßige Trinkwasserbeprobung durch ein akkreditiertes Institut.



- **These 4:** Bei sich verstärkenden Nutzungskonkurrenzen kann der Wasserschutz nicht mit vollem Anspruch durchgehalten werden!
- **Antwort MU:** dauerhafte Nutzung des Trinkwassers (Daseinsvorsorge) erfordert Vorrang vor anderen Ansprüchen. Dies muss über das Verfahren und durch Informationspolitik allgemein deutlich gemacht werden!



- **These 5**: Was nützt Ordnungsrecht, wenn es nur ungenügend vollzogen wird?

Antwort MU: Besser ein Rückgriff auf eine Verordnung, als sich im Bedarfsfall auf allgemeinen Grundwasserschutz berufen.



- **These 6:** Wenn die Wasserrahmenrichtlinie die flächendeckende Erhaltung der Grundwasserqualität zum Ziel hat, die eine einfache Aufbereitung zu Trinkwasser ermöglicht, warum dann noch Schutzgebiete?

Antwort MU: Natürlich verfolgen wir dieses (flächendeckende) Ziel der WRRL, aber Zielerreichung bis 2027 reicht in den auf unmittelbare Vorsorge ausgerichteten Schutzgebieten keinesfalls.



- **These 7:** Wasserschutzgebiete schränken die wirtschaftliche Entwicklung erheblich ein.

Antwort MU: Wenn Trinkwasserschutz Vorrang hat, müssen andere Nutzungen zurückstehen (s. These 4).
Um die Auswirkungen verträglich zu halten, müssen Nutzungen entflochten oder sinnvoll verknüpft werden. Einschränkungen brauchen Transparenz, damit sich die Nutzer darauf einstellen können.



Wunsch am Schluss:



im Verständnis ganz
vieler Menschen sollte
dieses Schild stehen
für:

**Ab hier
hat Schutz unseres
Trinkwassers
Vorrang!**